BIOCOURIERS
baby on board

Allgemeine Beförderungsbedingungen

1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen (nachfolgend „ABB“) regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der vom Beförderer durchgeführten Beförderung von biologischem Material.

1.2. **Beförderer** – das Unternehmen, das im jeweiligen Vertrag über die Beförderung von biologischem Material (nachfolgend „Vertrag“) als Beförderer angegeben ist.

1.3. **Auftraggeber** – eine natürliche oder juristische Person, die mit dem Beförderer den Vertrag geschlossen hat.

1.4. **Sendung** – das vom Beförderer zur Beförderung übernommene biologische Material einschließlich der zugehörigen, von der absendenden Einrichtung übergebenen Dokumentation.

1.5. **Absendende Einrichtung** – eine im Vertrag angegebene medizinische oder sonstige befugte Einrichtung, die die Sendung dem Beförderer zur Beförderung übergibt.

1.6. **Empfangende Einrichtung** – eine im Vertrag angegebene medizinische oder sonstige befugte Einrichtung, der der Beförderer die Sendung übergibt.

1.7. **Kurier** – eine Person aus dem eigenen Kuriernetz des Beförderers, die vom Beförderer ordnungsgemäß geschult und mit der Durchführung der Beförderung der Sendung oder eines Teils davon beauftragt ist und bei der Ausübung dieser Tätigkeit im Einklang mit den internen Vorschriften, Sicherheitsstandards und Weisungen des Beförderers handelt.

1.8. **Hand-Carry** (persönlicher Kuriertransport) – eine Beförderungsart, bei der ein beauftragter Kurier die Sendung persönlich übernimmt und sie während der Beförderung in seiner Obhut hat. Bei einer Luftbeförderung wird die Sendung in der Kabine des Flugzeugs befördert, nicht in einem getrennten Gepäckraum. Während der Beförderung kann die Sendung zwischen beauftragten Kurieren des Beförderers übergeben werden.

1.9. **Transportbehälter** – ein Spezialbehälter zur Aufbewahrung und Beförderung von biologischem Material unter Bedingungen, die seiner Beschaffenheit und den Beförderungsanforderungen entsprechen.

1.10. **Übergabeprotokoll** – ein Dokument, das die Übernahme oder Übergabe der Sendung zwischen dem Beförderer und der jeweiligen Einrichtung bestätigt, einschließlich der Angaben zum übergebenen biologischen Material und zu dessen Transporteinheiten.

1.11. Diese ABB sind wesentlicher Bestandteil des Vertrags. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Vertrags und den ABB haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang.

2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1. Der Vertrag zwischen dem Beförderer und dem Auftraggeber wird auf der Grundlage einer individuellen Beförderungsanfrage und eines vom Beförderer erstellten Preisangebots geschlossen.

2.2. Der Vertrag ist in dem Zeitpunkt geschlossen, in dem der vom Auftraggeber unterzeichnete Vertrag dem Beförderer zugeht, sofern der Beförderer ihn bereits zuvor unterzeichnet hat. Der unterzeichnete Vertrag kann auch elektronisch übermittelt werden, insbesondere per E-Mail in Form eines eingescannten Dokuments.

2.3. Durch den Abschluss des Vertrags entsteht kein Anspruch auf Durchführung der Beförderung zu einem bestimmten Termin. Der Beförderungstermin wird festgelegt, nachdem sowohl die absendende als auch die empfangende Einrichtung ihre Bereitschaft bestätigt haben, und zwar unter Berücksichtigung der verfügbaren Beförderungsmöglichkeiten.

2.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Beförderer wahrheitsgemäße und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Vorbereitung und Durchführung der Beförderung erforderlich sind, und ihn über deren Änderungen unverzüglich zu informieren.

3. VORBEREITUNG DER BEFÖRDERUNG

3.1. Der Auftraggeber ist für die Beschaffung sämtlicher Einwilligungen, Dokumente, etwaiger Zahlungen und sonstiger Erfordernisse verantwortlich, die von der absendenden und der empfangenden Einrichtung verlangt werden und für die Herausgabe und Annahme der Sendung erforderlich sind. Der Auftraggeber erklärt, dass er berechtigt ist, die Beförderung der Sendung in Auftrag zu geben, bzw. dass er hierfür über die erforderliche Zustimmung einer berechtigten Person verfügt. Der Auftraggeber ist für die Beschaffung der Einwilligungen und Berechtigungen verantwortlich, die seinerseits für die Durchführung der Beförderung erforderlich sind.

3.2. Der Beförderer kann den Auftraggeber bei der Kommunikation mit der absendenden und der empfangenden Einrichtung sowie bei der Erledigung der erforderlichen Formalitäten unterstützen. Durch diese Unterstützung übernimmt er keine Verantwortung für deren Beschaffung.

3.3. Sowohl die absendende als auch die empfangende Einrichtung müssen dem Beförderer vor Beginn der Beförderung bestätigen, dass sie die erforderlichen administrativen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt haben und bereit sind, die Sendung zu übergeben bzw. zu übernehmen.

3.4. Die übliche voraussichtliche Frist für die Organisation und Durchführung der Beförderung beträgt 14–21 Tage ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beförderer die endgültige Bestätigung der Bereitschaft sowohl der absendenden als

auch der empfangenden Einrichtung erhält und zugleich der vereinbarte Beförderungspreis bezahlt ist, sofern nicht anders vereinbart. Den konkreten Beförderungstermin legt der Beförderer unter Berücksichtigung der verfügbaren Beförderungsmöglichkeiten und der betrieblichen Gegebenheiten fest.

3.5. Verlangt der Auftraggeber die Durchführung der Beförderung innerhalb einer kürzeren Frist oder zu einem bestimmten Termin, kann der Beförderer eine solche Beförderung gegen eine zusätzliche Gebühr anbieten. Eine etwaige Gebühr muss dem Auftraggeber im Voraus mitgeteilt und vor Durchführung der Beförderung vereinbart werden.

3.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Beförderer unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die die Bereitschaft der Einrichtungen oder den geplanten Ablauf der Beförderung beeinflussen können.

3.7. Ändern sich nach der Bestätigung der Bereitschaft der Einrichtungen Umstände, die den geplanten Termin oder Ablauf der Beförderung beeinflussen können, informiert der Beförderer den Auftraggeber hierüber und schlägt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Parteien das weitere Vorgehen vor. Etwaige finanzielle Folgen einer Änderung oder Stornierung der Beförderung richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen dieser ABB.

3.8. Besondere Anforderungen an die Beförderung, die sich aus der Beschaffenheit des biologischen Materials ergeben, insbesondere Anforderungen an die Temperaturbedingungen, die Art der Handhabung oder besondere Beförderungsdokumente, teilt die absendende Einrichtung dem Beförderer mit. Der Auftraggeber wirkt bei der Beschaffung dieser Informationen erforderlichenfalls in angemessener Weise mit. Der Beförderer ist berechtigt, vor Übernahme der Sendung eine Präzisierung der Beförderungsbedingungen zu verlangen.

3.9. Die absendende und die empfangende Einrichtung beschaffen die Genehmigungen, Einwilligungen und sonstigen Erfordernisse, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften für die Herausgabe, Ausfuhr, Einfuhr und Annahme des biologischen Materials erforderlich sind und in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Der Beförderer leistet bei deren Beschaffung angemessene Unterstützung und ist für die Erfüllung der Anforderungen verantwortlich, die sich auf seine eigene Beförderungstätigkeit beziehen. Der Auftraggeber beschafft nur die Einwilligungen, Dokumente und sonstigen Erfordernisse, die unmittelbar von ihm verlangt werden.

3.10. Die absendende Einrichtung ist verpflichtet, den Beförderer über eine etwaige Infektiosität des biologischen Materials, die Ergebnisse erforderlicher Tests und sonstige Umstände zu informieren, die die Sicherheit oder die Bedingungen der Beförderung beeinflussen können. Infektiöses oder ungetestetes biologisches Material darf nur unter Bedingungen befördert werden, die den einschlägigen Rechtsvorschriften und Sicherheitsanforderungen entsprechen. Der Beförderer ist berechtigt, eine solche Beförderung abzulehnen, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind.

4. ÜBERNAHME DER SENDUNG

4.1. Für die richtige Auswahl, Identifizierung, das Einfrieren, die Vorbereitung und die Kennzeichnung des biologischen Materials sowie für die Richtigkeit der Angaben zu seinem Inhalt ist die absendende Einrichtung verantwortlich. Der Beförderer führt diese Tätigkeiten nicht durch.

4.2. Der Beförderer übernimmt die Sendung von der absendenden Einrichtung durch einen beauftragten Kurier. Die Übernahme der Sendung wird durch Unterzeichnung des Übergabeprotokolls bestätigt.

4.3. Der Beförderer ist nicht verpflichtet, die Transportverpackungen zu öffnen oder den Inhalt der einzelnen Pailletten, Ampullen oder sonstigen Transporteinheiten zu kontrollieren.

4.4. Die im Übergabeprotokoll angegebenen Daten zum biologischen Material und zur Anzahl der Transporteinheiten beruhen auf den von der absendenden Einrichtung bereitgestellten Informationen. Die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch den Kurier bestätigt die Übernahme der Sendung zur Beförderung, nicht jedoch die Überprüfung des tatsächlichen biologischen Inhalts der einzelnen Transporteinheiten oder dessen Qualität.

4.5. Der Beförderer haftet nicht für eine fehlerhafte Identifizierung, Menge, Qualität, Lebensfähigkeit oder sonstige Eigenschaften des biologischen Materials, wenn der betreffende Mangel bereits vor der Übernahme der Sendung bestand.

4.6. Der Transportbehälter wird bei Übernahme der Sendung mit einer Sicherheitsplombe versehen, die vom Beförderer oder von der absendenden Einrichtung angebracht wird. Die Identifikationsnummer der Plombe wird im Übergabeprotokoll vermerkt.

4.7. Der Beförderer ist berechtigt, die Übernahme der Sendung abzulehnen, wenn die offenkundigen Umstände ihrer Übergabe, der Zustand der Transportverpackung oder die verfügbare Dokumentation eine sichere oder ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung nicht zulassen.

4.8. Die Verantwortung des Beförderers für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung beginnt mit der Übernahme der Sendung von der absendenden Einrichtung, bestätigt durch Unterzeichnung des Übergabeprotokolls, und endet mit ihrer Übergabe an die empfangende Einrichtung, bestätigt durch Unterzeichnung des entsprechenden Übergabeprotokolls. Der Beförderer ist in diesem Zeitraum für den ordnungsgemäßen Umgang mit der Sendung, die Einhaltung der festgelegten Beförderungsbedingungen und ihre sichere Zustellung in dem durch den Vertrag, diese ABB und die einschlägigen Rechtsvorschriften bestimmten Umfang verantwortlich.

4.9. Die absendende Einrichtung sorgt für die Erstellung der für die Beförderung der Sendung erforderlichen Begleitdokumentation und für deren Übergabe an den Beförderer, sofern eine physische Übergabe erforderlich ist. Die Dokumentation muss geeignet verpackt sein, beispielsweise in einem verschlossenen Umschlag, damit sie vor Beschädigung, Verlust und unbefugtem Zugriff geschützt ist. Der Beförderer ist für den ordnungsgemäßen Umgang mit der übernommenen Dokumentation während der Beförderung verantwortlich.

5. ABLAUF UND BEDINGUNGEN DER BEFÖRDERUNG

5.1. Der Beförderer führt die Beförderung der Sendung als persönlichen Kuriertransport (Hand-Carry) durch, und zwar durch beauftragte Kuriere und unter Einsatz geeigneter Verkehrsmittel.

5.2. Für die kryogene Beförderung von biologischem Material bei der Temperatur von Flüssigstickstoff verwendet der Beförderer eigene spezielle Transportbehälter. Diese Behälter werden regelmäßig validiert und nach den internen Verfahren des Beförderers für die Beförderung vorbereitet.

5.3. Bei der kryogenen Beförderung beträgt der erforderliche Temperaturbereich –196 °C bis –150 °C. Die Transportbehälter des Beförderers sind mit regelmäßig kalibrierten Geräten zur kontinuierlichen Temperaturaufzeichnung (Datenloggern) ausgestattet. Die Aufzeichnung der Temperaturbedingungen während der Beförderung stellt der Beförderer dem Auftraggeber nach deren Abschluss als Teil der abschließenden Beförderungsdokumentation zur Verfügung.

5.4. Bei der Beförderung von biologischem Material bei anderen als kryogenen Temperaturen stellt der Auftraggeber oder die absendende Einrichtung nach vorheriger Vereinbarung mit dem Beförderer eine geeignete Transportverpackung bereit. Die Person, die die Transportverpackung bereitstellt, ist für deren Eignung und ordnungsgemäße Vorbereitung verantwortlich. Die konkreten Temperaturbedingungen und die Art ihrer etwaigen Überwachung werden vor Beginn der Beförderung vereinbart.

5.5. Der Beförderer führt die Beförderung der Sendung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union, den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften und den maßgeblichen internationalen Anforderungen an die Beförderung von biologischem Material durch, einschließlich der Anforderungen an Transportverpackungen, deren Kennzeichnung und den sicheren Umgang mit der Sendung.

5.6. Der Beförderer stellt sicher, dass die Sendung während der Beförderung bei Sicherheitskontrollen weder Röntgenstrahlen noch sonstiger ionisierender Strahlung ausgesetzt wird. Zugleich stellt er den Schutz der Sendung vor unbefugtem Öffnen und vor Manipulationen sicher, die ihre Sicherheit oder die erforderlichen Beförderungsbedingungen gefährden könnten.

5.7. Die Beförderung der Sendung kann durch einen oder mehrere beauftragte Kuriere erfolgen. Während der Beförderung kann die Sendung im Rahmen der logistischen Abwicklung der Beförderung zwischen beauftragten Kurieren übergeben oder vorübergehend gelagert werden. Jede Übergabe der Sendung zwischen beauftragten Kurieren wird im Übergabeprotokoll festgehalten, das den Zeitpunkt der Übergabe sowie die Unterschriften des übergebenden und des übernehmenden Kuriers enthält. Innerhalb der Organisation des Beförderers ist stets der Kurier für die Sendung verantwortlich, der sie zuletzt übernommen hat, und zwar bis zu ihrer ordnungsgemäßen Übergabe an einen weiteren beauftragten Kurier oder an die empfangende Einrichtung. Diese Verantwortung besteht auch während einer etwaigen vorübergehenden Lagerung der Sendung fort. Der Beförderer stellt sicher, dass bei der Übergabe und der vorübergehenden Lagerung der Sendung die erforderlichen Beförderungsbedingungen und eine angemessene Sicherung der Sendung gewahrt bleiben. Die Haftung des Beförderers für die Sendung während der gesamten Beförderung bleibt hiervon unberührt.

5.8. Der Beförderer ist berechtigt, die Route, das Verkehrsmittel, den Kurier oder den Zeitplan der Beförderung zu wählen und erforderlichenfalls zu ändern, sofern dadurch die Sicherheit der Sendung und die Einhaltung der erforderlichen Beförderungsbedingungen nicht gefährdet werden.

5.9. Der Beförderer ergreift angemessene Maßnahmen, um die Sendung vor Verlust, Beschädigung, unbefugter Manipulation und ungeeigneten Beförderungsbedingungen zu schützen.

5.10. Stellt der Beförderer während der Beförderung eine Temperaturabweichung oder sonstige Umstände fest, die die Sicherheit der Sendung oder die erforderlichen Beförderungsbedingungen gefährden können, prüft er die verfügbaren Informationen und ergreift angemessene Maßnahmen zum Schutz der Sendung.
Je nach Art der Situation und den verfügbaren Möglichkeiten kann der Beförderer insbesondere eine Änderung der Route oder des Verkehrsmittels, die Übergabe der Sendung an einen anderen beauftragten Kurier, eine vorübergehende sichere Lagerung, das Nachfüllen von Flüssigstickstoff, den Einsatz eines Ersatz-Transportbehälters oder sonstige geeignete Maßnahmen veranlassen.
Können die festgestellten Umstände die Sicherheit der Sendung oder ihre Zustellung erheblich beeinträchtigen, informiert der Beförderer unverzüglich den Auftraggeber und die betroffenen Einrichtungen. Er dokumentiert die festgestellten Tatsachen und die ergriffenen Maßnahmen.
Die Beurteilung etwaiger Auswirkungen einer Temperaturabweichung auf die Qualität oder Lebensfähigkeit des biologischen Materials obliegt einem fachlich qualifizierten Labor.

5.11. Bei einer Einzelbeförderung verwendet der Beförderer einen gesonderten Transportbehälter ausschließlich für

das biologische Material eines einzigen Patienten oder Paares. Die Beförderung von biologischem Material verschiedener Patienten oder Paare in einem Transportbehälter ist nur aufgrund einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung aller betroffenen Parteien zulässig, einschließlich des Beförderers, der jeweiligen Auftraggeber und der betroffenen Einrichtungen. Eine solche Ausnahme muss mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, den Sicherheitsanforderungen und den Bedingungen der betroffenen Einrichtungen im Einklang stehen. Gemeinsam befördert werden darf nur biologisches Material mit nachweislich negativen Ergebnissen der erforderlichen Infektionstests.

6. ZUSTELLUNG UND ÜBERGABE DER SENDUNG

6.1. Der Beförderer stellt die Sendung der im Vertrag angegebenen empfangenden Einrichtung oder gegebenenfalls einer anderen, vom Auftraggeber und vom Beförderer im Voraus vereinbarten Einrichtung zu.

6.2. Die Übergabe der Sendung erfolgt durch den beauftragten Kurier an einen Mitarbeiter der empfangenden Einrichtung. Die Übergabe wird durch Unterzeichnung des Übergabeprotokolls bestätigt.

6.3. Bei der Übergabe werden die Identifikationsnummer und der Zustand der Sicherheitsplombe im Übergabeprotokoll vermerkt. Eine etwaige offenkundige Beschädigung des Transportbehälters oder eine Verletzung der Plombe wird ebenfalls im Übergabeprotokoll vermerkt.

6.4. Die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls bestätigt die Übernahme der Sendung durch die empfangende Einrichtung. Sie stellt keine Bestätigung des tatsächlichen biologischen Inhalts der einzelnen Transporteinheiten, ihrer Qualität oder Lebensfähigkeit dar.

6.5. Mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls, das die Übernahme der Sendung durch die empfangende Einrichtung bestätigt, ist die Beförderung abgeschlossen und die Verantwortung für den weiteren Umgang mit der Sendung geht auf die empfangende Einrichtung über. Eine etwaige Haftung des Beförderers für die Verletzung von Pflichten während der Beförderung bleibt hiervon unberührt.

6.6. Die empfangende Einrichtung sorgt für die Entnahme des biologischen Materials aus dem Transportbehälter und dessen anschließende Lagerung. Der vom Beförderer bereitgestellte Transportbehälter bleibt dessen Eigentum und wird nach der Entnahme des biologischen Materials dem Kurier zurückgegeben.

6.7. Verweigert die empfangende Einrichtung die Übernahme der Sendung oder die Bestätigung ihrer Übernahme im Übergabeprotokoll oder kann die Sendung aus einem anderen Grund nicht ordnungsgemäß zugestellt werden, einschließlich rechtlicher, regulatorischer oder zollrechtlicher Hindernisse, informiert der Beförderer hierüber unverzüglich den Auftraggeber und die betroffenen Einrichtungen.

6.8. Der Beförderer ergreift in einem solchen Fall angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Sendung und schlägt in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und den betroffenen Einrichtungen das weitere Vorgehen vor, insbesondere einen Ersatztermin oder einen anderen Übergabeort, eine vorübergehende sichere Aufbewahrung der Sendung oder deren Rückgabe an die absendende Einrichtung.

6.9. Etwaige zusätzliche Kosten, die infolge einer erfolglosen Zustellung entstehen, werden nach der Ursache dieser Situation und den Bestimmungen von Kapitel 9 dieser ABB abgerechnet. Wurde die erfolglose Zustellung nicht durch ein Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers verursacht, stellt der Beförderer ihm keine zusätzlichen Kosten in Rechnung, die infolge dieser Situation entstanden sind.

6.10. Die absendende und die empfangende Einrichtung sind für den fachgerechten und sicheren Umgang mit dem Transportbehälter beim Einlegen und Entnehmen des biologischen Materials verantwortlich. Wird der Transportbehälter bei diesem Umgang beschädigt, ist der Beförderer berechtigt, von der für die Beschädigung verantwortlichen Person im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

6.11. Nach Abschluss der Beförderung informiert der Beförderer den Auftraggeber über die Zustellung der Sendung an die empfangende Einrichtung.

6.12. Nach Abschluss der Beförderung übermittelt der Beförderer dem Auftraggeber, der absendenden Einrichtung und der empfangenden Einrichtung elektronisch Kopien der entsprechenden Übergabeprotokolle, die im Zusammenhang mit der Beförderung der Sendung erstellte Fotodokumentation sowie bei kryogener Beförderung auch die Aufzeichnung der Temperaturbedingungen während der Beförderung.

7. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1. Der Beförderungspreis wird individuell festgelegt und im Vertrag angegeben. Sofern sich die vereinbarten Beförderungsbedingungen nicht ändern, ist dieser Preis vorbehaltlich der in diesen ABB genannten Fälle endgültig.

7.2. Der Beförderungspreis ist vor Beginn der Beförderung fällig, sofern der Beförderer und der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren. Der Beförderer ist nicht verpflichtet, die Beförderung vor Eingang der vereinbarten Zahlung zu beginnen.

7.3. Der vereinbarte Beförderungspreis ist für einen Zeitraum von zwei Monaten ab Unterzeichnung des Vertrags durch den Auftraggeber und den Beförderer garantiert. Wird die Beförderung nicht innerhalb dieser Frist

durchgeführt, ist der Beförderer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine Anpassung des Preises unter Berücksichtigung der aktuellen Beförderungskosten und -bedingungen vorzuschlagen. Eine etwaige Preisänderung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

7.4. Treten nach Vertragsschluss außergewöhnliche und unvorhersehbare Umstände ein, die die Kosten für die Durchführung der Beförderung wesentlich erhöhen, ist der Beförderer berechtigt, eine entsprechende Anpassung des Preises vorzuschlagen. Solche Umstände können insbesondere außergewöhnliche Verkehrsbeschränkungen, grundlegende Änderungen der Verfügbarkeit von Verbindungen oder ein erheblicher Anstieg der damit verbundenen Beförderungskosten sein.

7.5. Über eine etwaige Preisänderung informiert der Beförderer den Auftraggeber im Voraus und teilt ihm deren Gründe mit. Eine Preisänderung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

7.6. Etwaige zusätzliche Kosten, die infolge einer vom Auftraggeber verlangten Änderung der Beförderung oder ihrer Stornierung entstehen, werden nach den Bestimmungen dieser ABB über die Änderung und Stornierung der Beförderung abgerechnet.

7.7. Stimmt der Auftraggeber der vorgeschlagenen Preisänderung nicht zu, können die Vertragsparteien die Beendigung des Vertrags vereinbaren. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, bleiben die ursprünglich vereinbarten Bedingungen in Kraft, sofern sich aus dem Vertrag oder den einschlägigen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt. Eine etwaige finanzielle Abrechnung bei Beendigung des Vertrags richtet sich nach dem Grund seiner Beendigung und den einschlägigen Bestimmungen dieser ABB.

8. HAFTUNG DES BEFÖRDERERS UND VERTRAGLICHE GARANTIE

8.1. Der Beförderer haftet für Schäden an der Sendung, die im Zeitraum von ihrer Übernahme von der absendenden Einrichtung bis zu ihrer Herausgabe an die empfangende Einrichtung entstehen, in dem durch die einschlägigen Rechtsvorschriften, den Vertrag und diese ABB bestimmten Umfang.

8.2. Der Beförderer kann von der Haftung für Schäden befreit werden, wenn er nachweist, dass er den Schaden auch bei Anwendung fachlicher Sorgfalt nicht abwenden konnte oder dass ein anderer in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehener Haftungsbefreiungsgrund vorliegt.

8.3. Der Beförderer haftet insbesondere nicht für Schäden, wenn er nachweist, dass sie durch Umstände verursacht wurden, für die er nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht haftet, insbesondere durch:

a) fehlerhafte Auswahl, Identifizierung, Kennzeichnung, fehlerhaftes Einfrieren oder fehlerhafte Vorbereitung des biologischen Materials vor dessen Übernahme durch den Beförderer;

b) fehlerhaften oder unvollständigen Inhalt von Pailletten, Ampullen oder sonstigen Primärbehältnissen, einschließlich fehlenden biologischen Materials oder einer Abweichung zwischen der angegebenen und der tatsächlichen Menge;

c) einen Mangel, die natürliche Beschaffenheit, die Qualität, den Gesundheitszustand oder eine unzureichende Lebensfähigkeit des biologischen Materials, die bereits vor dessen Übernahme durch den Beförderer bestanden;

d) fehlerhafte Entnahme, fehlerhaftes Auftauen, fehlerhafte Lagerung oder sonstige fehlerhafte Handhabung des biologischen Materials nach dessen Übergabe an die empfangende Einrichtung;

e) Ungeeignetheit, technische Mängel, fehlerhafte Vorbereitung oder unzureichende Temperaturkapazität einer vom Auftraggeber oder von der absendenden Einrichtung bereitgestellten Transportverpackung;

f) fehlerhafte, unvollständige oder fehlende Informationen, Einwilligungen oder Dokumente, die der Auftraggeber oder die jeweilige Einrichtung zu beschaffen hatte;

g) fehlerhafte Weisungen oder Anforderungen des Auftraggebers oder der jeweiligen Einrichtung, sofern der Beförderer deren Ungeeignetheit bei Anwendung angemessener fachlicher Sorgfalt nicht erkennen konnte;

h) Verzug, Verweigerung der Herausgabe oder Übernahme der Sendung oder sonstiges Verhalten der absendenden oder der empfangenden Einrichtung, das der Beförderer nicht verursacht hat und das er durch angemessene Maßnahmen nicht verhindern konnte.

8.4. Als Primärbehältnis des biologischen Materials gilt im Sinne dieser ABB insbesondere eine Paillette, eine Ampulle oder eine sonstige verschlossene Einheit, in der das biologische Material unmittelbar aufbewahrt wird. Für die richtige Auswahl, Befüllung, den Verschluss, die Kennzeichnung und die technische Eignung des Primärbehältnisses ist die absendende Einrichtung verantwortlich.

Der Beförderer übernimmt das biologische Material in der Regel bereits in einem verschlossenen Transportbehälter und ist nicht verpflichtet, die Primärbehältnisse zu öffnen oder deren Inhalt zu kontrollieren. Der Beförderer haftet nicht für Schäden, die durch einen Mangel des Primärbehältnisses verursacht wurden, wenn er bei der Übernahme auf diesen Mangel hingewiesen hat oder nachweist, dass er ihn bei der Übernahme nicht erkennen konnte. Die Haftung des Beförderers für eine während der Beförderung verursachte Beschädigung des Primärbehältnisses bleibt hiervon unberührt.

8.5. Wird für die Beförderung eine vom Auftraggeber oder von der absendenden Einrichtung bereitgestellte Verpackung verwendet, ist deren Bereitsteller für ihre ordnungsgemäße Vorbereitung und ihre Eignung für die

vereinbarten Beförderungsbedingungen verantwortlich. Die Haftung des Beförderers für Schäden, die durch einen Mangel einer solchen Verpackung verursacht wurden, richtet sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere unter Berücksichtigung dessen, ob der Beförderer auf einen erkennbaren Mangel hingewiesen hat oder ob er ihn bei der Übernahme nicht erkennen konnte.

8.6. Der Beförderer kann von der Haftung auch bei Schäden befreit werden, die durch außergewöhnliche, von seinem Willen unabhängige Umstände verursacht wurden, die er bei Anwendung fachlicher Sorgfalt weder verhindern noch deren Folgen abwenden konnte. Solche Umstände können insbesondere sein:

a) Naturkatastrophen, extreme Wetterbedingungen und sonstige außergewöhnliche Naturereignisse;
b) unvorhersehbare Schließung von Grenzen, Flughäfen oder Verkehrswegen;
c) außergewöhnliche Sicherheitsmaßnahmen, bewaffnete Konflikte, Terroranschläge oder zivile Unruhen;
d) unvorhersehbare Entscheidungen oder Eingriffe staatlicher, Zoll-, Sicherheits- oder sonstiger zuständiger Behörden;
e) schwerwiegende Störungen des Verkehrsbetriebs, einschließlich der Streichung oder erheblichen Verspätung von Verkehrsverbindungen;
f) Verkehrsunfälle, technische Störungen von Verkehrsmitteln oder sonstige außergewöhnliche Betriebsereignisse.

Das bloße Eintreten eines der genannten Umstände befreit den Beförderer nicht von der Haftung. Maßgeblich sind die Schadensursache, die Möglichkeit, den Schadenseintritt zu verhindern, und die Erfüllung der Pflichten des Beförderers nach den einschlägigen Rechtsvorschriften. Der Beförderer ist verpflichtet, angemessene verfügbare Maßnahmen zum Schutz der Sendung und zur Begrenzung etwaiger Folgen zu ergreifen.

8.7. Der Beförderer haftet nicht für den Erfolg der anschließenden Laborverarbeitung, des Auftauens, der Befruchtung, der embryologischen Entwicklung, der Implantation oder des Behandlungsverfahrens. Ein ungünstiges Ergebnis dieser Verfahren stellt für sich allein keinen Beweis für ein Fehlverhalten bei der Beförderung dar.

8.8. Der Beförderer gewährt dem Auftraggeber eine eigene vertragliche Garantie für den Fall eines nachweislichen vollständigen Verlusts oder einer Zerstörung der gesamten Sendung, für die der Beförderer haftet. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber Anspruch auf den vereinbarten Garantiebetrag, ohne den Geldwert des beförderten biologischen Materials nachweisen zu müssen. Bei teilweisem Verlust oder bei Beschädigung der Sendung richten sich die Haftung des Beförderers und ein etwaiger Schadensersatz nach den einschlägigen Rechtsvorschriften.

8.9. Die vertragliche Garantie wird für eine Sendung als Ganzes vereinbart, unabhängig von der Anzahl der beförderten Pailletten, Ampullen, Embryonen oder sonstigen Transporteinheiten. Die Standardhöhe der Garantie beträgt 5.000 EUR. Der Auftraggeber kann vor Abschluss des Vertrags eine höhere Garantie wie folgt vereinbaren:

Maximale Garantiesumme je Sendung	**Zuschlag zum Beförderungspreis**
5.000 EUR	Ohne Zuschlag
10.000 EUR	100 EUR
15.000 EUR	200 EUR
20.000 EUR	300 EUR

8.10. Im Zusammenhang mit einem einzelnen Schadensereignis kann aus dieser vertraglichen Garantie höchstens ein vereinbarter Betrag geleistet werden. Leistungen aus der vertraglichen Garantie werden, soweit nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zulässig, auf Ansprüche auf Ersatz desselben Schadens angerechnet, um eine doppelte Entschädigung zu vermeiden.

8.11. Im Falle eines nachweislichen vollständigen Verlusts oder einer Zerstörung der gesamten Sendung, für die der Beförderer haftet, erstattet der Beförderer dem Auftraggeber zudem den bezahlten Beförderungspreis. Die Erstattung des Beförderungspreises wird nicht auf den vereinbarten Betrag der vertraglichen Garantie angerechnet. Etwaige gesetzliche Rechte des Auftraggebers bei teilweisem Verlust oder bei Beschädigung der Sendung bleiben hiervon unberührt.

8.12. Die vertragliche Garantie wird vom Beförderer aus eigenen Mitteln gewährt und stellt keine Versicherung der Sendung dar. Die Vereinbarung der Garantie lässt die Rechte des Auftraggebers unberührt, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraglich nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden können.

8.13. Der Auftraggeber kann einen Anspruch aus der vertraglichen Garantie durch schriftliche Mitteilung an den Beförderer geltend machen. Der Beförderer bestätigt unverzüglich den Eingang der Mitteilung und fordert den Auftraggeber erforderlichenfalls auf, die für die Prüfung des Anspruchs notwendigen Unterlagen zu ergänzen. Der Beförderer prüft die Berechtigung des Anspruchs anhand der verfügbaren Beförderungsdokumentation und der Umstände des Schadensereignisses und teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften schriftlich mit. Im Falle der Anerkennung des Anspruchs zahlt der

Beförderer den vereinbarten Betrag der vertraglichen Garantie innerhalb von 15 Tagen nach schriftlicher Bestätigung des Anspruchs aus, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Die sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften ergebenden Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

9. ÄNDERUNG UND STORNIERUNG DER BEFÖRDERUNG

9.1. Der Auftraggeber kann den Beförderer um eine Änderung des Termins, der Route, der absendenden oder der empfangenden Einrichtung oder sonstiger vereinbarter Beförderungsbedingungen ersuchen. Der Beförderer prüft, ob die gewünschte Änderung unter Berücksichtigung der verfügbaren Beförderungsmöglichkeiten und des Stands der Vorbereitungen der Beförderung umgesetzt werden kann.

9.2. Verursacht eine vom Auftraggeber verlangte Änderung zusätzliche Kosten, informiert der Beförderer den Auftraggeber im Voraus darüber. Die Änderung und eine etwaige Preiserhöhung bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

9.3. Storniert der Auftraggeber die Beförderung vor deren Beginn, hat der Beförderer Anspruch auf Erstattung der nachweislichen, angemessenen und zweckmäßig aufgewendeten Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Beförderung entstanden sind und die nicht mehr zurückerlangt oder anderweitig angemessen verwendet werden können, soweit dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zulässig ist. Als solche Kosten gelten auch die Kosten einer bereits angetretenen Reise des Kuriers, sofern die Stornierung vor der Übernahme der Sendung erfolgt.

9.4. Hat der Auftraggeber den Beförderungspreis bereits bezahlt, erstattet ihm der Beförderer den verbleibenden Teil nach Abzug der berechtigten Kosten gemäß Ziffer 9.3. Sind keine solchen Kosten entstanden, erstattet der Beförderer den bezahlten Preis in voller Höhe.

9.5. Erfolgt die Änderung oder Stornierung der Beförderung aufgrund einer Entscheidung der absendenden oder der empfangenden Einrichtung und wurde diese Änderung oder Stornierung nicht durch ein Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers verursacht, stellt der Beförderer dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten in Rechnung, die infolge dieser Änderung oder Stornierung entstanden sind. Der Beförderer wird sich bemühen, etwaige entstandene Kosten unmittelbar mit der betreffenden Einrichtung abzurechnen.

9.6. Ist die Änderung oder Stornierung der Beförderung durch die absendende oder die empfangende Einrichtung auf ein Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers zurückzuführen, insbesondere darauf, dass er die erforderlichen Einwilligungen, Dokumente oder Zahlungen gegenüber der betreffenden Einrichtung nicht beschafft hat, werden die entstandenen Kosten gemäß den Ziffern 9.3 und 9.4 abgerechnet.

9.7. Kann der Beförderer die Beförderung aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder sonstiger objektiver Hindernisse nicht zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen durchführen, informiert er den Auftraggeber unverzüglich darüber und schlägt ein mögliches weiteres Vorgehen vor, insbesondere eine Terminänderung oder eine andere Art der Durchführung der Beförderung.

9.8. Einigen sich die Vertragsparteien nicht auf die Fortsetzung der Beförderung zu geänderten Bedingungen, rechnen sie die bisher geleisteten Zahlungen und die entstandenen Kosten nach dem Grund, aus dem die Beförderung nicht durchgeführt werden kann, und nach den einschlägigen Rechtsvorschriften ab. Dasselbe Verfahren gilt, wenn der Auftraggeber einer vom Beförderer gemäß Kapitel 7 dieser ABB vorgeschlagenen Preisänderung nicht zustimmt.

9.9. Änderungen und Stornierungen der Beförderung hat der Auftraggeber dem Beförderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere per E-Mail. Der Beförderer bestätigt dem Auftraggeber den Eingang der Mitteilung und teilt ihm etwaige finanzielle Folgen mit.

9.10. Der Beförderer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

a) der Auftraggeber den vereinbarten Beförderungspreis auch nicht innerhalb einer vom Beförderer gesetzten angemessenen Nachfrist bezahlt;

b) der Auftraggeber auch nach Aufforderung durch den Beförderer die für die Durchführung der Beförderung erforderlichen Voraussetzungen nicht schafft;

c) sich herausstellt, dass die Beförderung nicht im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften oder den verbindlichen Anforderungen der zuständigen Behörden durchgeführt werden kann;

d) schwerwiegende Sicherheitshindernisse entstehen, die eine sichere Durchführung der Beförderung nicht zulassen und die durch angemessene Maßnahmen nicht beseitigt werden können;

e) ein anderer in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehener Rücktrittsgrund eintritt.

9.11. Das Recht des Auftraggebers, vom Vertrag zurückzutreten, richtet sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich etwaiger besonderer Verbraucherschutzbestimmungen. Die Möglichkeit, die geplante Beförderung gemäß den Ziffern 9.3 und 9.4 dieser ABB zu stornieren, bleibt hiervon unberührt.

9.12. Der Rücktritt vom Vertrag ist der anderen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen, insbesondere per E-Mail. Die finanzielle Abrechnung richtet sich nach dem Grund der Beendigung des Vertrags und den einschlägigen Rechtsvorschriften.

10. REKLAMATIONEN, KOMMUNIKATION UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1. Der Auftraggeber kann etwaige Beanstandungen der durchgeführten Beförderung, Reklamationen oder Schadensanzeigen beim Beförderer schriftlich geltend machen, insbesondere per E-Mail an die im Vertrag angegebene Kontaktadresse. Der Beförderer bestätigt den Eingang der Anzeige und beginnt unverzüglich mit deren Prüfung.

10.2. Der Auftraggeber sollte in der Anzeige die Identifikation der Beförderung, eine Beschreibung des festgestellten Problems und etwaige verfügbare Unterlagen angeben. Der Beförderer kann um Ergänzung der Informationen ersuchen, die für eine objektive Beurteilung des Falls erforderlich sind. Die Geltendmachung einer Reklamation ist nicht von der Verwendung eines besonderen Formulars abhängig.

10.3. Bei der Prüfung einer Reklamation überprüft der Beförderer die verfügbare Dokumentation zur Beförderung, insbesondere die entsprechenden Übergabeprotokolle, Temperaturaufzeichnungen und etwaige Aufzeichnungen über außergewöhnliche Ereignisse. Über das Ergebnis der Prüfung der Reklamation informiert er den Auftraggeber schriftlich, einschließlich der Begründung einer etwaigen Ablehnung. Reklamationen und Schadensersatzansprüche werden im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften bearbeitet, einschließlich verbindlicher Fristen und der Verbraucherrechte.

10.4. Sämtliche Mitteilungen, Aufforderungen, Mahnungen, Bestätigungen, Vorschläge zur Änderung des Vertrags und sonstige Kommunikation zwischen dem Beförderer und dem Auftraggeber können elektronisch übermittelt werden, insbesondere über die im Vertrag angegebenen oder der anderen Vertragspartei nachträglich schriftlich mitgeteilten E-Mail-Adressen.

10.5. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich über eine Änderung ihrer Kontaktdaten zu informieren. Die Wirkungen des Zugangs einzelner Mitteilungen richten sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften.

10.6. Änderungen des Vertrags bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Sofern die Rechtsvorschriften oder der Vertrag keine strengere Form verlangen, können Änderungen auch im Wege elektronischer Kommunikation vereinbart werden, aus der die Zustimmung beider Parteien eindeutig hervorgeht.

10.7. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Beförderer und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht des Staates, in dem der im Vertrag angegebene Beförderer seinen Sitz hat, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bestimmungen von Rechtsvorschriften, deren Anwendung vertraglich nicht ausgeschlossen werden kann, insbesondere Verbraucherschutzvorschriften, bleiben hiervon unberührt.

10.8. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige Streitigkeiten aus dem Vertrag vorrangig im gegenseitigen Austausch und im Bemühen um eine gütliche Einigung beizulegen. Kommt keine Einigung zustande, werden Streitigkeiten von den zuständigen Gerichten nach den anwendbaren Rechtsvorschriften entschieden.

10.9. Der Beförderer ist berechtigt, diese ABB laufend zu aktualisieren. Für eine konkrete Beförderung ist die Fassung der ABB verbindlich, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Bestandteil des Vertrags war, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

10.10. Sollte eine Bestimmung dieser ABB unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar werden, so berührt dies die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht, sofern diese für sich allein Bestand haben können.

10.11. Die Bestimmungen dieser ABB finden nur insoweit Anwendung, als sie nicht im Widerspruch zu zwingenden Rechtsvorschriften stehen. Rechte des Auftraggebers, insbesondere Verbraucherrechte, die vertraglich nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden können, bleiben unberührt.

10.12. Der Beförderer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers und weiterer betroffener Personen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Beförderung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten. Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in einem gesonderten, auf der Website des Beförderers veröffentlichten Dokument enthalten.